



**Fachverband
Gebäude-Klima e.V.**

Fachverband Gebäude-Klima e.V.
Danziger Str. 20 · 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon 07142/788899-0 · Telefax 07142/788899-19
E-Mail info@fgk.de · Internet www.fgk.de

Satzung

§ 7

Das Recht zur Benutzung des Verbandszeichens endet, sobald ein Mitglied aus dem Verband ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied ausgeschlossen oder ihm die Benutzung des Zeichens für alle oder einzelne Waren untersagt worden ist. Ein Anspruch auf Entschädigung für noch im Besitz des Mitgliedes befindliche Darstellungen des Verbandszeichens besteht nicht.



§ 4 Verbandszeichen

Der Verband führt das folgende Zeichen als eingetragenes Verbandszeichen:



dunkelgraue Elemente blau
hellgraue Elemente rot

§ 5 Benutzung

Zur Benutzung des Verbandszeichens sind die ordentlichen Verbandsmitglieder berechtigt. Das Zeichen kann auf Waren oder ihren Verpackungen oder Umhüllungen angebracht werden, in Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsberichten, Rechnungen oder dergleichen gebraucht und im Geschäftsverkehr benutzt werden.

Die Geschäftsführung des Verbandes ist ausschließlich berechtigt, Prägestempel, Druckstöbe, Matern, Gummistempel und ähnliches herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer zu Selbstkosten auszugeben.

Das Verbandszeichen darf nur in unveränderter Form benutzt werden, wobei Vergrößerungen und Verkleinerungen erlaubt sind, ebenso die Reproduktion in schwarz-weiß.

Die ordentlichen Verbandsmitglieder können mit Einwilligung des Fachverbandes Betreibern von solchen raumlufttechnischen Anlagen, die zum überwiegenden Teil von Verbandsmitgliedern geplant, geliefert oder erstellt worden sind, jederzeit widerruflich gestatten, das Verbandszeichen mit dem Zusatz „klimatisiert“ oder einem anderen vom Vorstand des Verbandes genehmigten Zusatz zu verwenden. Im übrigen sind die Verbandsmitglieder nicht berechtigt, die ihnen gewährte Befugnis des Verbandszeichens auf dritte Personen oder Firmen weiter zu übertragen.

Der Vorstand des Verbandes kann in Einzelfällen Abweichungen von den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung des Verbandszeichens festlegen.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen eines Zeichenbenutzers gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann die Geschäftsführung des Verbandes abmahnen, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß befristet von der Zeichenbenutzung ausschließen. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten schwerwiegenden Verstößen kann der Zeichenbenutzer ganz von der Zeichenbenutzung ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

SATZUNG Fachverband Gebäude-Klima e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der unter dem Namen „Fachverband Gebäude-Klima“ errichtete Verband ist ein Verein. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, die Klimaverbesserung in Räumlichkeiten jeder Art zu fördern und alle im Interesse der Gesundheit des Menschen und des Gemeinwohls liegenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Klima-, Lüftungs- und Kältetechnik zu ergreifen und zu unterstützen. Er trägt damit zur Verbesserung der „inneren Umwelt“ bei. Unter dem Begriff „Klima“ ist nicht nur der Raumluftzustand zu verstehen, der sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren, wie Heizung, Lüftung, Luftbe- und -entfeuchtung, Kühlung, Luftreinigung usw. ergibt, sondern auch der Einfluss der Umschließungsflächen der Akustik und der Beleuchtung.

Aufgabe des Verbandes ist es ferner, den Gedanken der Klimatisierung der Öffentlichkeit bewusst zu machen, Nachwuchsförderung sowie die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben. Wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energien und Verbesserung der Klimatisierung im Sinne des Umweltschutzes sind besondere Ziele des Verbandes, um auch insoweit den volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Der Verband begleitet nationale und internationale Normungsvorhaben, sofern diese die Interessen des unter Abs. 1 und 2 genannten Zwecks und dessen Förderung berühren. Aufgabe ist es ferner, den Willensbildungsprozess der Gesetzgebung zu begleiten, insbesondere im Bereich ordnungspolitischer und normativer Vorgaben sowie Richtlinien im Bereich der Energiepolitik. Dabei unterstützt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten die Mitglieder bei der ggf. für sie erforderlichen Umsetzung.

Der Verband nimmt in der vorbeschriebenen Weise allgemein die aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des entsprechenden Wirtschaftszweigs wahr. Er ist von den Finanzbehörden als Berufsverband anerkannt und unpolitisch. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Das Aufgabengebiet umfasst außerdem die Korrektur falscher und irreführender Aussagen im Bereich „Raumklima“ und die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit der Mitglieder des Verbandes erforderlich scheint. Über die Maßnahmen im einzelnen entscheidet der Vorstand.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung in einer Leitlinie des Vereins weitere Ziele und Aufgabenstellungen im Rahmen der Zweckbindung festlegen und weiterentwickeln sowie Arbeitsgrundsätze in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Firmen, Verbände, Institutionen oder Gesellschaften Bürgerlichen Rechts und natürliche Personen sein. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auch als förderndes Mitglied möglich. Als fördernde Mitglieder gelten solche Firmen, Verbände, Institutionen oder natürliche Personen, die sich zur Förderung der Vereinsziele gem. § 3 der Satzung in wissenschaftlicher, technischer, finanzieller oder sonstiger Weise verbindlich, zeitlich begrenzt oder auf Dauer verpflichten, ohne ordentliches Mitglied zu sein.

Als fördernde Mitglieder kommen nur solche Firmen in Betracht, die nur peripher mit der RLT-Branche zu tun haben oder Kleinbetriebe der RLT-Branche mit maximal 5 Mitarbeitern.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird jährlich im voraus erhoben und muss bis spätestens 1. März eines jeden Jahres gezahlt sein.

Dasselbe gilt für die Beiträge der fördernden Mitglieder.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplanes für die Aufgaben des kommenden Geschäftsjahres – unter Berücksichtigung des jeweiligen Mitgliederbestandes – festgelegt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand Ermäßigungen auf die Sätze der Beitragsordnung einräumen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende aus dem Verband austreten. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes, durch Auflösung einer Firma, Institution oder Gesellschaft, die Mitglied des Verbandes ist, oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichterfüllung der Mitgliederpflichten sowie Verstöße gegen die Interessen des Verbandes oder die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach erfolgloser Mahnung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gelten die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes als ausgesetzt.

Zeichensatzung

für das Verbandszeichen des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. in Bietigheim

§ 1 Name und Sitz

Der unter dem Namen Fachverband Gebäude-Klima e.V. errichtete Verband ist ein Verein. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Verbandes ist 74321 Bietigheim-Bissingen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist in § 3 der Satzung des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. festgelegt. Zweck des Verbandes ist es danach, die Klimaverbesserung in Räumlichkeiten zu fördern und alle im Interesse der Gesundheit des Menschen und des Gemeinwohls liegenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Klimatechnik zu ergreifen und zu unterstützen. Er trägt damit zur Verbesserung der „inneren Umwelt“ bei. Unter dem Begriff „Klima“ ist nicht nur der Raumluftzustand zu verstehen, der sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren wie Heizung, Lüftung, Luftbe- und -entfeuchtung, Kühlung, Luftreinigung usw. ergibt, sondern auch der Einfluss der Umschließungsflächen, der Akustik und der Beleuchtung.

Aufgabe des Verbandes ist es ferner, den Gedanken der Klimatisierung in der Öffentlichkeit bewusst zu machen, Nachwuchsförderung sowie die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben. Wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Energien und Verbesserung der Klimatisierung im Sinne des Umweltschutzes sind besondere Ziele des Verbandes, um auch insoweit den volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

Der Verband nimmt in der vorbeschriebenen Weise allgemein die aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des entsprechenden Wirtschaftszweigs wahr. Er ist von den Finanzbehörden als Berufsverband anerkannt und unpolitisch. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Das Aufgabengebiet umfasst außerdem die Korrektur falscher und irreführender Aussagen im Bereich „Raumklima“ und die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit der Mitglieder des Verbandes erforderlich scheint. Über die Maßnahmen im Einzelnen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Vertretung

Der Verband wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Grund der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Jeder von ihnen kann allein vertreten.

Die Rechnungsprüfer haben einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasengeschäfte des Verbandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

§ 14 Vergütung

Die Tätigkeit des Vorstandes, der Fachkommission, des Beirates und der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Verbandes beschließen soll, muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen, in dem auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen ist. Die Ladungsfrist beträgt 6 Wochen.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator, der das Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung feststellt und verantwortlich für die beschlossene Verwendung des Vermögens ist. Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung über die Verwendung des Verbandsvermögens treffen, welches nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Verbandszeichen

Der Verband führt ein Zeichen, das beim Bundespatentamt in die Verbandszeichenrolle eingetragen ist. Eine Benutzung dieses Zeichens ist entsprechend der vom Vorstand und der Fachkommission erarbeiteten Verbandszeichen-Satzung gestattet.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachkommission
4. Das Fachinstitut Gebäude-Klima

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen ein.

Darüber hinaus kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Fachkommission (§ 10) oder 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch 30 Mitglieder, dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) Anträge des Vorstandes, der Fachkommission und der Mitglieder
- c) die Wahl des Vorstandes und der Fachkommission
- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Genehmigung der Rechnungslegung und des Haushaltsplanes
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende sofort eine weitere mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern ordentliche Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung muss auf diese Satzungsbestimmung hingewiesen werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder gleichzeitig vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat zunächst eine zweite Abstimmung stattzufinden, bevor ein Antrag als abgelehnt gilt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden und aus der Tagesordnung ersichtlich sein, fördernde Mitglieder können keine Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Institutes stellen.

In aus seiner Sicht dringenden Fällen kann der Vorstand Anträge auf Satzungsänderung auch mit kürzerer Frist als 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung nehmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Es wird angestrebt, dass die Besetzung des Vorstandes die im FGK vertretenen Produkt- bzw. Branchensegmente maßgeblich widerspiegelt. Diese sind: Komponenten der Klima- und Lüftungstechnik, Planer, Raumklimageräte/Wärmepumpen, RLT-Geräte, TGA-Anlagenbau, Ventilatorgestützte Wohnungslüftung, Heizungstechnik.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 8) gegeben ist, gehört zur Aufgabe des Vorstandes die Behandlung aller sich aus § 3 ergebenden Fragen. Er bedient sich dabei der Mitwirkung der Fachkommission.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Grund der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Jeder von ihnen kann allein vertreten.

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen.

§ 10 Fachkommission

Die Fachkommission setzt sich aus mindestens 9, höchstens 15 Personen zusammen.

Die Mitglieder der Fachkommission werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedes Jahr scheiden die jeweils 3 dienstältesten Mitglieder der Fachkommission aus, so dass mindestens 3 Mitglieder neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Fachkommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Sitzungen der Fachkommission werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Aufgabe der Fachkommission ist die Beratung des Vorstandes und Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen.

Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann in Abstimmung mit der Fachkommission einen Beirat berufen.

Dieser Beirat soll den Verband fördern und beraten sowie die Verbindung zu anderen Institutionen, Behörden und bedeutenden Persönlichkeiten herstellen und pflegen.

Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll stets den gestellten Aufgaben angepasst sein. Angehörige des Beirates müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

§ 12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und kann nur von diesem abberufen werden.

Er leitet die Geschäfte und vertritt den Verband in allen Geschäftsangelegenheiten im Rahmen der ihm vom Vorsitzenden des Vorstandes erteilten Weisungen und der ihm vom Vorstand übertragenen Vollmachten.

Er ist Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes, der Fachkommission und des Beirates teilzunehmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zu Rechnungsprüfern können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.